

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Corona-Pandemie hat die deutsche Wirtschaft und die ganze Welt weiter fest im Griff. Ein Ende ist derzeit nicht abzusehen. Dies hat weitreichende Folgen für jeden einzelnen und insbesondere auch für die deutsche Wirtschaft. Die Bundesregierung hat mittlerweile Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaft zu unterstützen. So wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über den 30. September 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Jedoch mit der nicht ganz unwesentlichen Einschränkung, dass dies nur für die Fälle der Überschuldung gilt. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit besteht seit dem 1. Oktober 2020 wieder die normale gesetzliche Regelung für die Insolvenzantragspflicht. Dies wird in der Praxis von vielen verkannt. Die angekündigte Welle von Insolvenzen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festzustellen. Jedoch gehen Experten davon aus, dass diese spätestens im Jahre 2021 folgen wird. Aufgrund der neuerlichen Verschärfung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass diese sogar noch stärker ausfallen wird als zunächst befürchtet.

Die dynamische Entwicklung in der Corona-Pandemie zwingt auch die Sanierungsberatung, flexibel zu sein und sich auf ständig ändernde Umstände einzustellen. Insolvenzplanungen müssen immer mehr »auf Sicht« erfolgen. Wie sich eine erfolgreiche Sanierung trotz der sich ändernden Bedingungen darstellen kann, zeigen die in unserem Newsletter dargestellten Fälle der Unternehmensgruppe Clemens Kleine Gruppe, der Drahtwerk Friedr. Lötters GmbH & Co. KG sowie der Job Find 4 You Personal Management GmbH. In allen Fällen ist es in einem schwierigen Umfeld gelungen, die Sanierung den gegebenen Umständen anzupassen und zu einem erfolgreichen Ende zu bringen.

Auch geplante Gesetzesänderungen bestimmen die Sanierungen in der Insolvenzverwalterpraxis. So widmet sich mein Kollege Andreas Grund den Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren. Von entscheidender Bedeutung wird auch die Umsetzung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG) sein. Mein Kollege Andreas Budnik führt in diesem Newsletter hierzu weiter aus. Mit diesem Gesetz soll insbesondere die Richtlinie über den präventiven Restrukturierungsrahmen umgesetzt werden. Die Zielsetzung, Unternehmen ein Verfahren an die Hand zu geben, welches die außergerichtlichen Sanierungsbemühungen unterstützt, ist zu begrüßen. Jedoch sind die Einzelheiten mit Sorgfalt abzuwägen.

Einen Überblick über unsere Tätigkeiten, in den vergangenen Monaten veröffentlichte wissenschaftliche Publikationen und Veranstaltungen wollen wir Ihnen ebenfalls auf den nächsten Seiten geben.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche und spannende Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

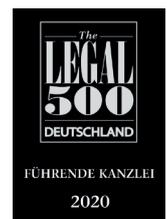


Markus Freitag
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt
Olaf Seidel
Ralf Hage

INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4



Neuaufstellung der Clemens Kleine Unternehmensgruppe erfolgreich abgeschlossen

Amtsgericht Düsseldorf hebt das Insolvenzverfahren nach Ablauf vorgegebener Fristen auf. 4.700 Mitarbeiter und alle Standorte sind damit gesichert.

Düsseldorf/Berlin. Die Clemens Kleine Unternehmensgruppe, eines der führenden Dienstleistungsunternehmen in Deutschland, war in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, da notwendig gewordene Restrukturierungsmaßnahmen nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit durchgeführt werden konnten. Die Liquidität der Unternehmensgruppe wurde entsprechend stark beansprucht. Nach Prüfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, hatte sich Clemens Kleine dann Ende des vergangenen Jahres aktiv dazu entschieden, die Gruppe im Rahmen eines Ei-

genverwaltungsverfahren neu aufzustellen. AndresPartner wurde mandatiert, um das Unternehmen auf diesem Weg zu unterstützen. In enger Abstimmung mit den geschäftsführenden Gesellschaftern Alexander und Ulrich Kleine, die die Gruppe zusammen in der vierten Generation führen, hat AndresPartner alle Vorbereitungen getroffen und schließlich beim zuständigen Amtsgericht in Düsseldorf für sechs Gesellschaften Antrag auf ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung gestellt. Das Restrukturierungsteam um den zum Generalbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt Dr. Dirk

Andres hat daraufhin unverzüglich für die Stabilisierung des Geschäftsbetriebs gesorgt und mit der Erarbeitung eines Sanierungsplans begonnen. Am 1. März 2020 hatte das zuständige Amtsgericht das Eigenverwaltungsverfahren eröffnet.

Am 10. Juli 2020 haben die Gläubiger der Clemens Kleine Unternehmensgruppe im Rahmen eines Erörterungs- und Abstimmungstermins die Insolvenzpläne der Clemens Kleine Holding GmbH sowie fünf Tochtergesellschaften mit überwältigender Mehrheit angenommen. Nach Ablauf der üblichen gesetzlichen Fristen wurde das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung im August 2020 aufgehoben. Das Unternehmen kann sich seitdem wieder vollständig auf das Tagesgeschäft konzentrieren. Alle Standorte und 4.700 Arbeitsplätze konnten auf diese Weise erhalten werden.

Mit einer mehr als hundertjährigen Unternehmenstradition gehört Clemens Kleine zu den wenigen Dienstleistungsfirmen in Deutschland, die seit Gründung in Familienhand geblieben sind. Als Partner für das infrastrukturelle Gebäudemanagement bietet Clemens Kleine seinen Kunden alle Leistungen aus einer Hand: von der Unterhalts-, Glas-, Fassade- und Sonderreinigung über Personalservice bis hin zu Sicherheitsdiensten. Langjährige Kunden und Lieferanten schätzen eine Unternehmenspolitik, die seit Generationen auf Kontinuität, Effizienz und Exzellenz in punkto Dienstleistung setzt. Seit der Unternehmensgründung 1906 genießt das Thema Qualität absolute Priorität im internen wie externen Bereich.

Bekannt für seine Zuverlässigkeit und erstklassige Arbeit: Clemens Kleine



200 Arbeitsplätze bei Job Find 4 You gesichert

Gronau. Nach einer umfassenden finanziellen und operativen Restrukturierung ist die Job Find 4 You Personalmanagement GmbH saniert. Das zuständige Amtsgericht in Münster hat das Eigenverwaltungsverfahren im September 2020 aufgehoben. Rechtsanwalt Markus Freitag, der als Restrukturierungsbevollmächtigter fungierte, sichert mit seinem Team um Alexander Müller und Dr. Carsten Jakobs 200 Arbeitsplätze in Gronau und Ahaus.



Lötters Draht über Eigenverwaltung saniert

Hemer. Dr. Dirk Andres hat mit seinem Team die Drahtwerk Friedr. Lötters GmbH & Co. KG im Rahmen einer Eigenverwaltung saniert. Das Amtsgericht Hagen hatte das Verfahren nach einstimmigen Gläubigervotum im Juli 2020 aufgehoben. Standort, Geschäftsbetrieb und 65 Arbeitsplätze im Hemer wurde auf diese Weise gesichert. Das Unternehmen hatte im September 2019 einen Antrag auf Eröffnung eines Eigenverwaltungsverfahrens gestellt.

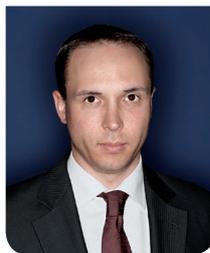
Anwälte von Best Lawyers ausgezeichnet

Düsseldorf. AndresPartner sowie drei Rechtsanwälte der Sozietät wurden im Bereich Restrukturierung und Insolvenzrecht als »Deutschlands beste Anwälte« ausgezeichnet. Im diesjährigen Anwaltsranking dabei sind Dr. Dirk Andres, Andreas Grund und Dr. Claus-Peter Kruth. Die Rankings, die den Ruf des Berufsstandes, der Medien und der Öffentlichkeit als zuverlässige, unvoreingenommene Quelle für rechtliche Empfehlungen genießen, gibt es seit über drei Jahrzehnten. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines professionellen Prüfungsprozesses.

Weitere Informationen:
www.bestlawyers.com

15 Jahre bei AndresPartner

Düsseldorf. Dieses Jahr feiern Markus Freitag und Alexander Müller ihr 15-jähriges Jubiläum bei AndresPartner. Freitag wurde 2001 als Anwalt zugelassen und ist seit 2011 Partner der Sozietät. Müller wurde 2005 als Rechtsanwalt zugelassen und wurde 2013 zum Partner ernannt.



Auszeichnungen von JUVE und FOCUS

Düsseldorf. Das Magazin FOCUS bewertete in seiner Spezialausgabe Recht die Kanzlei AndresPartner erneut als eine von Deutschlands Top-Wirtschaftskanzleien im Bereich Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung. Auch das renommierte JUVE Handbuch für Wirtschaftskanzleien listet AndresPartner dieses Jahr als führend in den Bereichen Insolvenz-/Sanierungsberatung sowie Insolvenzverwaltung. Darüber hinaus wurde Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres erneut für das Ranking »Führende Anwälte in der Insolvenzverwaltung« ausgewählt.

Weitere Informationen:
www.juve.de

VERANSTALTUNGEN

Corona-Krise, SanInsFoG, Branchenüberblick

Düsseldorf. Im September 2020 war Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres erneut Teilnehmer der Diskussionsrunde beim RP-Wirtschaftsforum »Sanierung & Beratung« in Düsseldorf, bei dem es dieses Mal um die Folgen der Corona-Krise ging. Am 26. Oktober 2020 war Andres vom Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie (bdguss) in Düsseldorf eingeladen, um den Referatsleitern im Rahmen eines Impulsdialogs einen Branchenüberblick aus der Sicht eines Sanierungsberaters zu geben. Auf Einladung der IHK Mittlerer Niederrhein in

Mönchengladbach sprach Andreas Budnik am 7. Dezember 2020 im Rahmen eines Webinars zum Thema »Ausgesetzte Insolvenzantragpflicht – Haftungsfälle für Geschäftsführer?«. Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth ist am 22. März 2021 vom Steuerberater-Verband e. V. in Köln eingeladen, einen Vortrag beim Arbeitskreis »Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung« zum Restrukturierungsrahmen nach dem Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) zu halten.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungen der Partner

Düsseldorf. Rechtsanwalt Andreas Budnik hat den BGH-Beschluss vom 7. Mai 2020 (IX ZB 29/18) zur »Bestimmung des Gegenstandswerts für die vom Sonderinsolvenzverwalter für die Prüfung einer Forderungsanmeldung zu beanspruchende Geschäftsgebühr« kommentiert (EWiR 2020, 596). Dr. Claus-Peter Kruth widmet sich dieses Mal in zwei Aufsätzen insolvenzrechtlichen Themen: »Das Recht der Ge-

sellschafterdarlehen in der insolvenzrechtlichen Rechtsprechung des Jahres 2019« (DStR 2020, 1133) sowie »Kanzleibewerber im Insolvenzverfahren – Funktionen, Befugnisse und Rang der Vergütungsansprüche« (DStR 2020, 1340). An anderer Stelle hat er das BFH-Urteil vom 18. September 2020 (XI R 19/17) zum »Vorsteuerabzug aus Rechtsanwaltskosten zur Prüfung von Haftungsansprüchen in der Insolvenz« kommentiert

(MwStR 2020, 259). Weiterhin kommentierte er das BFH-Urteil vom 7. Mai 2020 (V R 14/19) zum »Rang der Steuerforderungen bei vorläufiger Eigenverwaltung« (MwStR 2020, 811). Im Juli 2020 hat Dr. Dirk Andres im Editorial der Fachzeitung »SanierungsBerater. Betriebs-Berater für Interimmanagement und Restrukturierung« beschrieben, was die Corona-Krise für die Restrukturierung von Unternehmen bedeutet.

Neues Restrukturierungsverfahren kommt 2021

Rechtsanwalt Andreas Budnik:
Neues Gesetz zum Jahresbeginn



Seit dem 14. Oktober 2020 liegt – basierend auf den Vorgaben der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen und beschleunigt durch die andauernde Corona-Pandemie – der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vor, das bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll. Kernstück ist das in Artikel 1 vorgestellte neue Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, StaRUG).

Das StaRUG soll es Unternehmen ermöglichen, sich bereits frühzeitig im Stadium einer drohenden Zahlungsunfähigkeit unter eigenständiger Verhandlung eines Restrukturierungsplans schneller und gezielter als bisher zu sanieren und somit eine Insolvenz zu vermeiden. Damit will der Gesetzgeber die Lücke zwischen dem geltenden Sanierungsrecht im Bereich der außergerichtlichen, freien, dafür aber auf den Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung und der insolvenzverfahrensförmigen Sanierung unter Beteiligung des Insolvenzgerichts nach der Insolvenzordnung mit entsprechenden Kosten und Nachteilen (z. B. Reputationsverlust) schließen. Allerdings stehen einige bekannte Sanierungsinstrumente des Insolvenzrechts auch im neuen Restrukturierungsverfahren zur Verfügung.

So kann das Unternehmen für bis zu drei Monate beim zuständigen Amtsgericht eine gerichtliche Stabilisierungsanordnung nach den §§ 56 ff. StaRUG (Maßnahmen wie z. B. Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen oder ein Verbot, Aus- und Absonderungsrechte durchzusetzen, Beendigung von Verträgen) unter Darlegung der durch die Maßnahmen gesteigerten Erfolgsaussichten beantragen. Vertragsbeendigungen nach § 51 StaRUG kann das Gericht auf Antrag unter bestimmten Umständen auch ohne eine Stabilisierungsanordnung erwirken.

Unternehmen können eigenständig einen Restrukturierungsplan verhandeln und aufstellen, der im Wesentlichen den Inhalt eines Insolvenzplans nach § 217 ff. InsO enthält und in den darstellenden Teil (§ 8 StaRUG) und den gestaltenden Teil (§ 9 StaRUG) gegliedert ist. Planbetroffene mit unterschiedlichen Rechtsstellungen müssen nach § 11 StaRUG in verschiedene Gruppen eingeteilt werden. Statt Einstimmigkeit erfordert der Plan gem. § 27 StaRUG von den betroffenen Gläubigern einer Gruppe lediglich eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent, wobei auch eine 75-prozentige Zustimmung in der Gesamtheit der Planbetroffenen reicht, sofern jene Gläubigergruppe voraussichtlich nicht schlechter gestellt wird (vgl. § 28 StaRUG, Cross-Class-Cram-Down). Zudem können Regelungen zu Absonderungsrechten und nahezu allen Forderungen, Anteils- und Mitgliedschaftsrechten sowie sonstige gesellschaftsrechtlich zulässigen Regelungen und gruppeninternen Drittsicherheiten getroffen werden, nicht jedoch Arbeitnehmerforderungen und Forderungen aus Pensionsverpflichtungen, Geldstrafen und gleichgestellte Forderungen sowie Finanzsicherheiten abweichend gestaltet werden. Eine gerichtliche Planbestätigung ist möglich (§§ 47, 48 StaRUG), aber nicht zwingend erforderlich.

Auf Antrag des Unternehmens kann vom Gericht ein Sanierungsmoderator (§ 100 ff. StaRUG) zur Unterstützung der Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubigern oder ein Restrukturierungsbeauftragter (80 ff. StaRUG) bestellt werden, der bei gerichtlicher Stabilisierungsanordnung, bei beantragter Vertragsbeendigung oder bei einem absehbaren Cross-Class-Cram-Down zwingend vorgesehen ist.

Ob sich die Erwartungen an das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren erfüllen und dieses gerade in der Corona-Krise zu frühzeitigen insolvenzvermeidenden Verfahren führt, wird die Praxis zeigen.

Drei Fragen an: Andreas Grund über Verbraucherinsolvenzen

Für Verbraucher gilt bald ein verkürztes Restschuldbefreiungsverfahren. Was ändert sich damit für die Praxis?

Mit dem Gesetz setzt die Bundesregierung eine europäische Richtlinie zur Vereinheitlichung der Regelungen um und verkürzt die Laufzeit des Verfahrens auf drei Jahre. Damit fallen bei einer Verkürzung die derzeit noch geltenden unterschiedlichen Laufzeiten von sechs Jahren ohne Deckung der Verfahrenskosten, fünf Jahren bei Kostendeckung und die Mindestquote von 35 Prozent ersatzlos weg. Die neue Laufzeit beträgt dann einheitlich drei Jahre ohne eine Mindestquote.

Sind Sie mit den Änderungen einverstanden oder hätten Sie sich weitere Anpassungen gewünscht?

Grundsätzlich begrüße ich die Neuregelung, die zu einer Vereinheitlichung der Verfahren und für die Beteiligten zu mehr Rechtsklarheit führt. Auch hat der Gesetzgeber einige Schwächen der bisherigen Regelungen, wie etwa die Anrechnung von Zahlungen zur vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung auf die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Vergütung des Insolvenzverwalters beseitigt. Bedauerlich hingegen ist, dass das von allen Praktikern als zu bürokratisch und aufwendig kritisierte Verfahren unverändert beibehalten wird. Auch besteht die Gefahr, dass die alten Regelungen zu den längeren Laufzeiten zum 1. Juli 2025 wieder eingeführt werden, wenn der Gesetzgeber nicht rechtzeitig tätig wird.

Wie bewerten Sie die beschleunigte Entschuldung im Lichte der Coronapandemie?

Trotz der vor der Bundesregierung eingesetzten Corona-Maßnahmen, wird die Viruspanemie mittelfristig zu einem Anstieg der Unternehmensinsolvenzen führen. Damit verbunden sein wird ein Verlust von Arbeitsplätzen und ein Anstieg der Arbeitslosenzahlen, und damit eine zunehmende Verschuldung von Privathaushalten. Insoweit gibt die Verkürzung des Verfahrens den betroffenen Verbrauchern die Möglichkeit zu einem früheren Neustart und damit zu einem schnelleren Wiedereinstieg in den privaten Konsum, was sich letztendlich auch gesamtwirtschaftlich positiv auswirken dürfte.

IMPRESSUM/KONTAKT

AndresPartner Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB
Kennedydamm 24 | 40476 Düsseldorf | Telefon: 0211 274 08-569 | Telefax: 0211 274 08-570 | info@andrespartner.de | www.andrespartner.de
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres | Fotonachweise: Archiv, shutterstock/Viacheslav Lopatin, WN/Aschendorff Medien